

Abweichungen und Erleichterungen

–

Rechtssicher und effizient zum Schutzziel

Hamburg, den 18. Juni 2019



Dipl.-Ing. Matthias Dietrich
Rassek und Partner Brandschutzingenieure

FeuerTrutz Network GmbH, 2019

Gesetzlich toleriertes Restrisiko?



FeuerTutiz Network GmbH, 2019

Einleitung

Der Umgang mit Abweichungen und Erleichterungen stellt eine der anspruchsvollsten Disziplinen innerhalb der Brandschutzfachplanung dar.

Wie gehen wir damit in der Praxis um?



FeuerTrutz Network GmbH, 2019

Abweichungen & Erleichterungen

- Abweichungen im Sinne des § 69 HBauO
- Erleichterungen im Sinne des § 51 MBO
- Abweichungen von „eingeführten Technischen Baubestimmungen“ im Sinne des § 81a HBauO
- Abweichungen von technischen Regeln (z.B. DIN-Vorschriften)
- Abweichungen von bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen

Abweichungen gemäß § 69 (1) HBauO

„Die Bauaufsichtsbehörde **kann** Abweichungen [...] zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des **Zwecks der jeweiligen Anforderung** und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen [...] **vereinbar** ist.“



Abweichungen gemäß § 69 (1) HBauO

„Die Bauaufsichtsbehörde **kann** Abweichungen [...] zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des **Zwecks der jeweiligen Anforderung** und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen [...] **vereinbar** ist.“



Abweichungen gemäß § 69 (1) HBauO

- Abweichungen keine Ausnahme, sondern Regelfall
- Aktive Gestattung der Genehmigungsbehörde erforderlich
- Begründung erforderlich
- Gesetzlich geschuldetes Sicherheitsniveau muss gewahrt bleiben
- Kein Nachweis eines „Null-Risikos“ erforderlich

Abweichungen gemäß § 69 (1) HBauO

Beispiel 1: Brennbare Außendämmung im Erdreich



FeuerTrutz Network GmbH, 2019

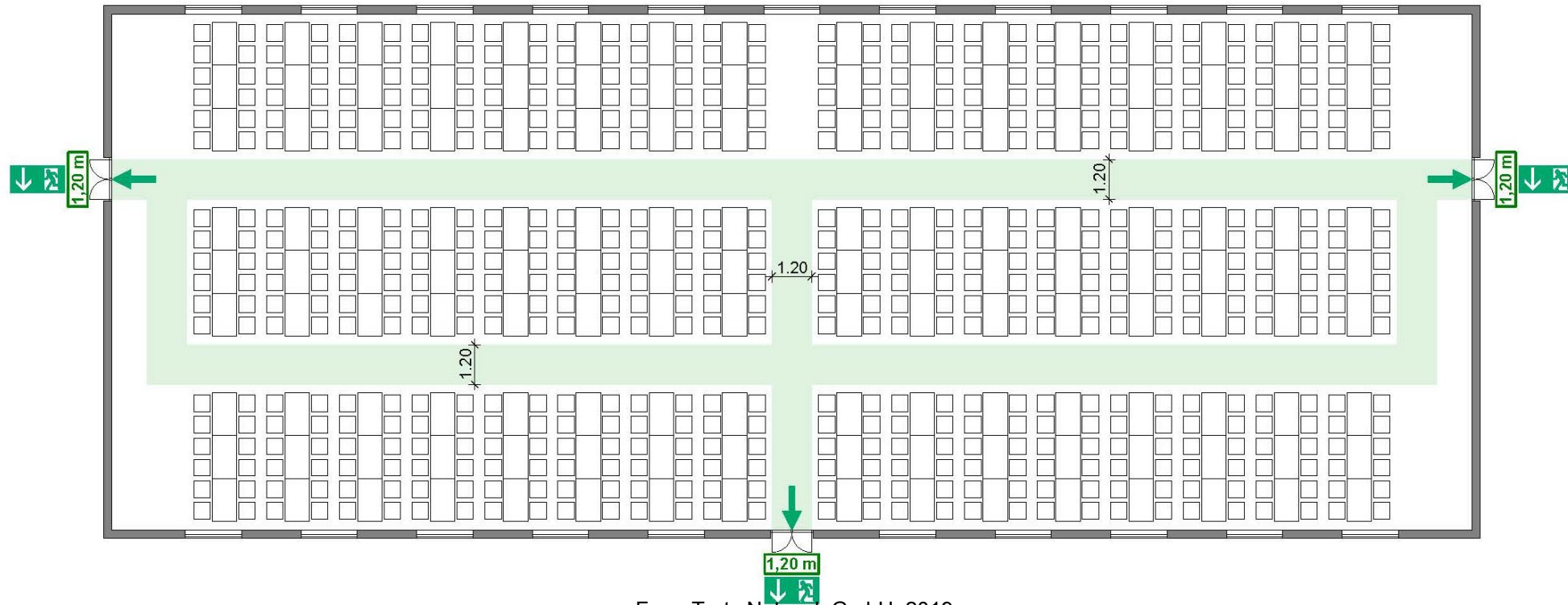
Abweichungen gemäß § 69 (1) HBauO

Beispiel 2: Glaselemente innerhalb notwendiger Flurwände



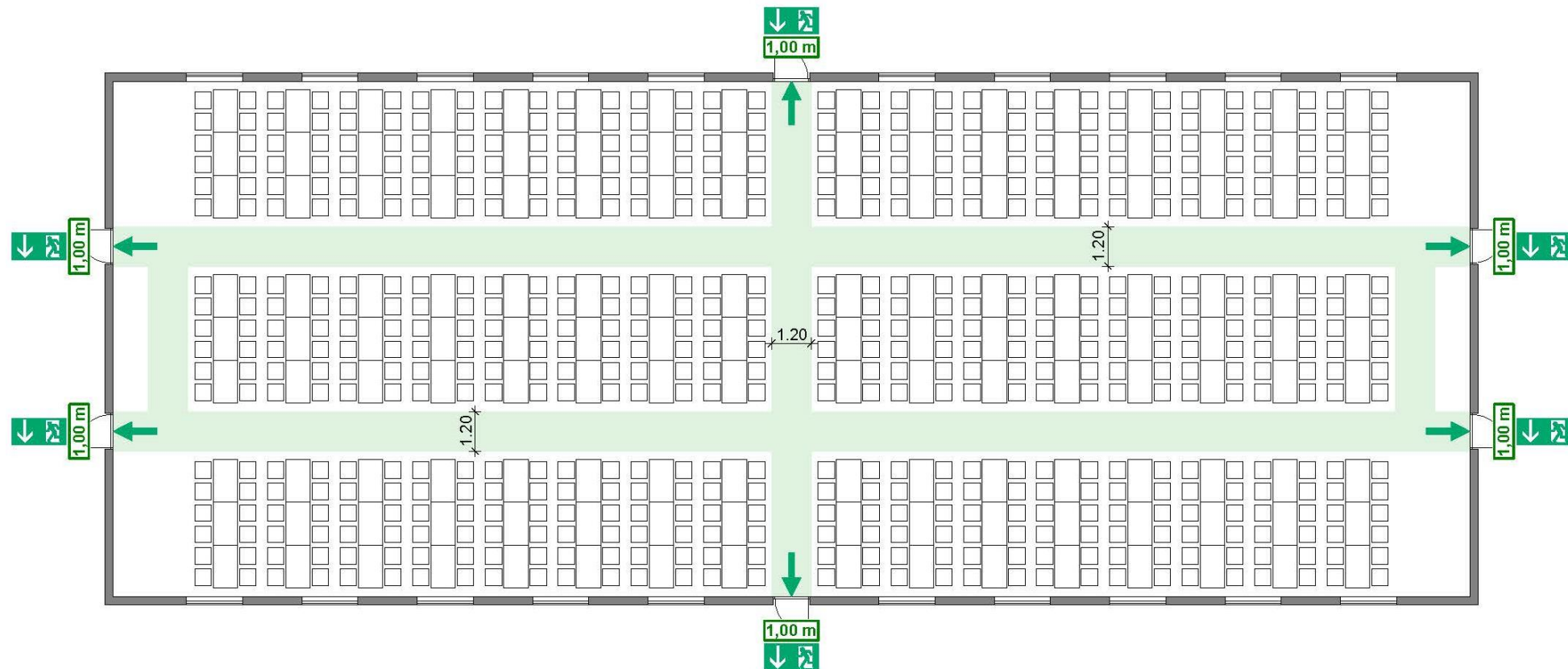
Abweichungen gemäß § 69 (1) HBauO

Beispiel 3: Rettungswegbreiten in Versammlungsstätten



Abweichungen gemäß § 69 (1) HBauO

Beispiel 3: Rettungswegbreiten in Versammlungsstätten



FeuerTrutz Network GmbH, 2019

Erleichterungen gemäß § 51 MBO

„An einen **Sonderbau** [...] können im Einzelfall **besondere Anforderungen** gestellt werden [...]. Erleichterungen **können** gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der **besonderen Art** oder **Nutzung** baulicher Anlagen oder Räume oder wegen **besonderer Anforderungen** nicht bedarf. [...]“



Erleichterungen gemäß § 51 MBO

„An einen **Sonderbau** [...] können im Einzelfall **besondere Anforderungen** gestellt werden [...]. Erleichterungen **können** gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der **besonderen Art** oder **Nutzung** baulicher Anlagen oder Räume oder wegen **besonderer Anforderungen** nicht bedarf. [...]“

→ Eine vergleichbare Regelung fehlt in der HBauO!



Erleichterungen gemäß § 51 MBO

- Begründung aufgrund der „besonderen Art oder Nutzung“ oder wegen „besonderer Anforderungen“
- I.d.R. nur bei „ungeregelten Sonderbauten“ möglich
- Gestattung erfolgt formlos mit der Genehmigung des Brandschutznachweises
- In der Praxis eher unterrepräsentiert (warum eigentlich?)

Erleichterungen gemäß § 51 MBO

Beispiel 1: Ungeschützte Außentreppe



Erleichterungen gemäß § 51 MBO

Beispiel 2: Treppenraumausgang über Eingangshalle



Erleichterungen gemäß § 51 MBO

Beispiel 3: Übergroße Brandabschnitte



FeuerTrutz Network GmbH, 2019

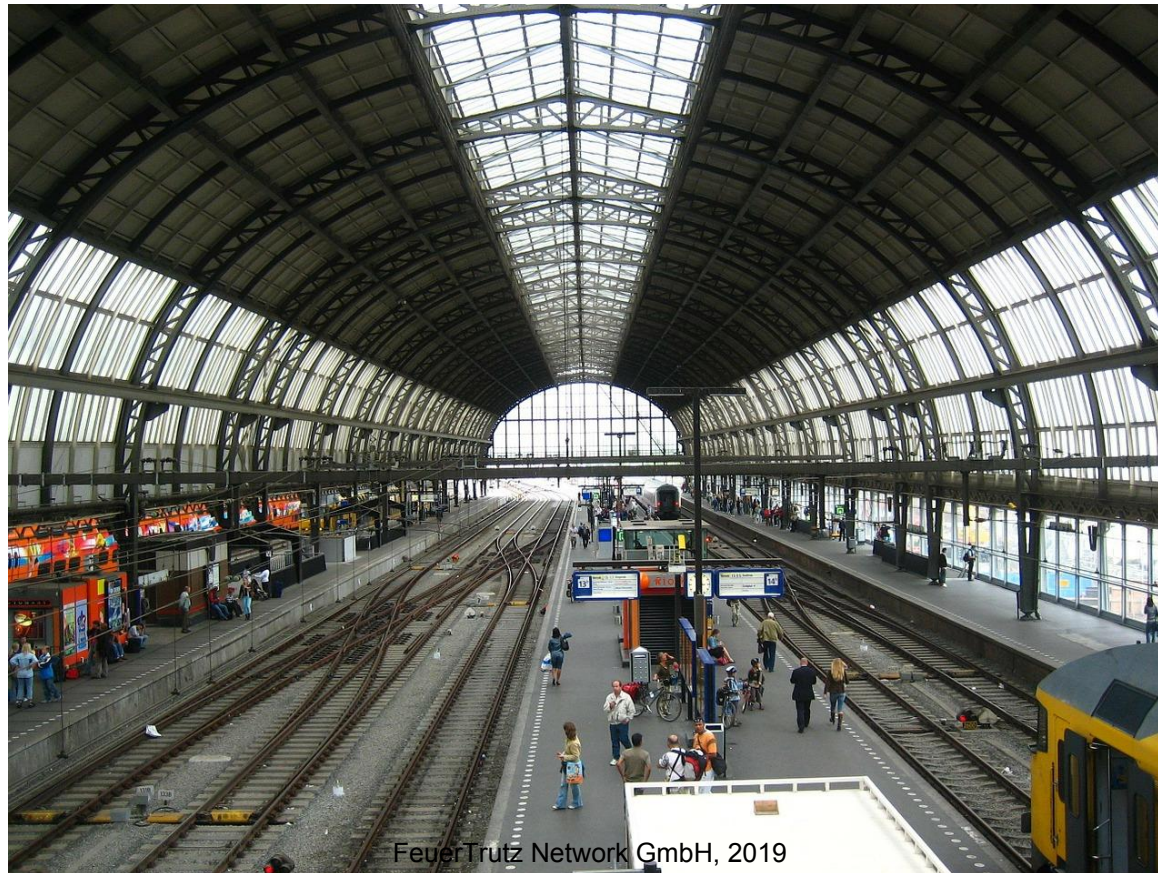
Erleichterungen gemäß § 51 MBO

Beispiel 4: Verzicht auf die Anordnung notwendiger Flure



Erleichterungen gemäß § 51 MBO

Beispiel 5: Überlange Rettungswege



FeuerTrutz Network GmbH, 2019

Abweichung von technischen Baubestimmungen

§ 81a (1) HBauO:

„Die Anforderungen nach § 3 [HBauO] können durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden. Die Technischen Baubestimmungen sind einzuhalten. **Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen darf abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist [...]**“

Abweichung von technischen Baubestimmungen

§ 81a (1) HBauO:

„Die Anforderungen nach § 3 [HBauO] können durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden. Die Technischen Baubestimmungen sind einzuhalten. **Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen darf abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist [...]**“

Abweichung von technischen Baubestimmungen

Die „Technischen Baubestimmungen“ sind zwischenzeitlich in die VV TB (Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen) überführt worden.

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 34

MONTAG, DEN 30. APRIL

2018

Erlass der Verwaltungsvorschrift
Technische Baubestimmungen
(VV TB)

Abweichung von technischen Baubestimmungen

A 2.2 Technische Anforderungen hinsichtlich der Planung, Bemessung und Ausführung und Technische Anforderungen an Bauteile
gem. § 85a Abs. 2 MBO (gilt entsprechend für § 81a HBauO)

Abweichung von technischen Baubestimmungen

A 2.2 Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung und Technische Anforderungen an Bauteile gemäß § 81a Abs. 2 HBauO

Lfd. Nr.	Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 81a Abs. 2 HBauO	Technische Regeln/Ausgabe	Weitere Maßgaben gem. § 81a Abs. 2 HBauO
1	2	3	4
A 2.2.1 Planung, Bemessung und Ausführung¹			
A 2.2.1.1	Flächen für die Feuerwehr	Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr: 2009-10 ²	Anlage A 2.2.1.1/1
A 2.2.1.2	Bauprodukte und Bauarten	Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten: 2016-06 ²	
A 2.2.1.3	Klassifizierte Baustoffe und Bauteile, Ausführungsregeln	DIN 4102-4:2016-05 Feuerflutz Network GmbH, 2019	Anlage A 2.2.1.3/1

Abweichung von technischen Baubestimmungen

Hinsichtlich Abschnitt A 2.2 VV TB gilt:

- Es kann ohne formalen Abweichungsantrag abgewichen werden, wenn andere Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt.
- Soweit Gleichwertigkeit erbracht wird, genügt eine entsprechende Darstellung im Brandschutzkonzept.

Abweichung von technischen Baubestimmungen

Es bleiben Fragen:

- Wie wird bei Bauvorhaben verfahren, welche keiner Prüfung bedürfen?
- Abweichungen von den Anforderungen des Abschnitts A 2.2 der VV TB ggf. später Mangel im zivilrechtlichen Sinne?

Abweichung von technischen Baubestimmungen

Beispiel 1: Anderweitige Schottung anstatt gemäß LAR



FeuerTrutz Network GmbH, 2019

Abweichung von technischen Baubestimmungen

Beispiel 2: Abweichung bei einer rauchmeldergesteuerten Feststellanlage



FeuerTrutz Network GmbH, 2019

Abweichung von technischen Baubestimmungen

Beispiel 3: Artfremde Nutzung in einer Lüftungszentrale



FeuerTrutz Network GmbH, 2019

Abweichung von technischen Baubestimmungen

Was tun, wenn die gewünschte Lösung **keine** „Gleichwertigkeit“ erzielt?

→ Abweichung nach § 69 (1) HBauO erforderlich!

Abweichung von technischen Baubestimmungen

A 2.1 Allgemeine Anforderungen an bauliche Anlagen aus Gründen des Brandschutzes

- Abweichungen von Abschnitt A 2.1 VV TB können nicht durch eine Gleichwertigkeitsbetrachtung „legalisiert“ werden
- Abweichungen bedürfen einer Abweichung gemäß § 69 (1) HBauO

Abweichung von technischen Baubestimmungen

Anforderungen gemäß A 2.1 VV TB (Bsp. Druckbelüftungsanlagen)

A 2.1.21.4 Druckbelüftungsanlagen (Anlagen zur Rauchfreiheit)

Druckbelüftungsanlagen sind erforderlich, um Rettungswege, die der einzige bauliche Rettungsweg sind (Sicherheits-treppenraum), sowie Aufzugsschächte von erforderlichen Feuerwehraufzügen von Rauch frei zu halten, damit sich Personen retten und wirksame Löscharbeiten unterstützt werden können. Die Anordnung von Druckbelüftungsanlagen ist nur



Abweichung von technischen Baubestimmungen

Anforderungen gemäß A 2.1 VV TB (Bsp. Druckbelüftungsanlagen)

A 2.1.21.10 CO-Warnanlagen

Soweit bei der Nutzung von baulichen Anlagen für Personen Gefahr drohende Mengen von Kohlenmonoxid (CO) entstehen können, müssen die Anlagen dies sicher erkennen und Warnungen an die Personen abgeben, damit diese Personen bestimmte Handlungen ausführen (z. B. Motor abstellen) und die bauliche Anlage oder den betroffenen Teil sofort verlassen; sie dürfen auch genutzt werden, um vorhandene Lüftungsanlagen im betroffenen Bereich der baulichen Anlage zur Reduzierung des CO-Gehaltes in der Luft in Betrieb zu nehmen. CO-Warnanlagen bestehen mindestens aus den auto-



Abweichung von technischen Regeln

- Technische Regeln bestimmen unser Leben.
- Im Jahr 2012 gab es 33.149 gültige Normen.
- Normen entstehen auf Anregung „interessierter Kreise“ (in der Regel durch die deutsche Wirtschaft).
- Normen und Richtlinien eignen sich um klare vertragliche Bedingungen zu definieren.
- Keinesfalls sollten diese Regelwerke ungeprüft zur baurechtlich verbindlichen Grundlage einer Brandschutzfachplanung erkoren werden.
- Stellt eine Abweichung von einer technischen Regel ggf. später einen Mangel im zivilrechtlichen Sinne dar?

Über die Verbindlichkeit technischer Regeln

- Nicht alle technischen Regeln sind rechtsverbindlich zu beachten.
 - Dies ist allein schon darin begründet, dass diese in der Regel von privaten Instanzen erstellt werden.
 - Sie stimmen dadurch nicht unmittelbar mit den öffentlich-rechtlichen Interessen übereinstimmen.
 - Zahlreiche technische Regeln sind veraltet, unvollständig, missverständlich, umstritten oder schlicht falsch.
- ⇒ **Woran erkenne ich, welche technischen Regeln bei der Planung verbindlich beachtet werden müssen?**

Über die Verbindlichkeit technischer Regeln

Technische Regeln sind rechtsverbindlich,

wenn sie in der

„Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen“

des jeweiligen Bundeslandes veröffentlicht sind.

Abweichung von technischen Regeln

Beispiel 1: Abweichender Überwachungsumfang einer Brandmeldeanlage



FeuerTrutz Network GmbH, 2019

Abweichung von technischen Regeln

Beispiel 2: Abweichende Rauchableitung von den Bestimmungen der DIN 18232



FeuerTrutz Network GmbH, 2019

Abweichung von technischen Regeln

Beispiel 3: Abweichende Ausführung einer Sprinkleranlage



FeuerTrutz Network GmbH, 2019

Abweichung von bauaufsichtl. Verwendbarkeitsnachweisen

- Keine Zuständigkeit beim Brandschutzfachplaner, der Unteren Bauaufsicht oder dem Prüfsachverständigen
- Zuständigkeit liegt beim Unternehmer bzw. Hersteller / Systemgeber
- Erklärung einer „nicht wesentlichen Abweichung“ oder „Zustimmung im Einzelfall“

Abweichung von bauaufsichtl. Verwendbarkeitsnachweisen

Sonderlösung

- Reduzierung der bauordnungsrechtlichen Vorgaben
→ Aufnahme ins Brandschutzkonzept
- ggf. Abweichung / Gleichwertigkeitsbetrachtung
gemäß § 69 (1) HBauO oder § 81a (1) HBauO

Abweichung von bauaufsichtl. Verwendbarkeitsnachweisen

Beispiel 1: Abweichender Anschluss einer Trockenbauwand



FeuerTrutz Network GmbH, 2019



Abweichung von bauaufsichtl. Verwendbarkeitsnachweisen

Beispiel 2: Abweichender Einbau einer Feuerschutztür



FeuerTrutz Network GmbH, 2019

Abweichung von bauaufsichtl. Verwendbarkeitsnachweisen

Beispiel 3: Abweichende Ausführung einer Rohrabschottung



FeuerTrutz Network GmbH, 2019

Schutzziele nach HBauO

§ 17 HBauO

“Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der **Entstehung eines Brandes** sowie der **Ausbreitung von Feuer und Rauch** (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die **Rettung von Menschen und Tieren** sowie **wirksame Löscharbeiten** möglich sind.“

Schutzziele nach HBauO

§ 17 HBauO

“Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der **Entstehung eines Brandes** sowie der **Ausbreitung von Feuer und Rauch** (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die **Rettung von Menschen und Tieren** sowie **wirksame Löscharbeiten** möglich sind.“

Schutzziele nach HBauO

Schutzziele gemäß § 17 HBauO

- Verhinderung einer Brandentstehung
-> **Brandentstehung verhindern**
- Ausbreitung von Feuer und Rauch einschränken
-> **Brandausbreitung einschränken**
- Rettung von Menschen und Tieren ermöglichen
-> **Rettung ermöglichen**
- wirksame Löscharbeiten gewährleisten
-> **Löscharbeiten gewährleisten**

Schutzziele nach HBauO

	Brand- entstehung	Brand- ausbreitung	Rettung ermöglichen	Löscharbeiten gewährleisten
§ 25 HBauO Tragwerk				
§ 26 HBauO Außenwände				
§ 27 HBauO Trennwände				
§ 28 HBauO Brandwände				
§ 29 HBauO Decken				
§ 30 HBauO Dächer				

FeuerTrutz Network GmbH, 2019

Schutzziele nach HBauO

	Brand- entstehung	Brand- ausbreitung	Rettung ermöglichen	Löscharbeiten gewährleisten
§ 31 HBauO Rettungswege				
§ 32 HBauO Treppen				
§ 33 HBauO Treppenträume				
§ 34 HBauO Flure				
§ 43a HBauO Blitzschutz				

Kompensationsmaßnahmen

	Brand- entstehung	Brand- ausbreitung	Rettung ermöglichen	Löscharbeiten gewährleisten
BMA intern				
BMA aufgeschaltet				
RWA				
Sprinklerung				
Feuerlöscher				

Praxisbeispiel 1: Discounter



FeuerTrutz Network GmbH, 2019

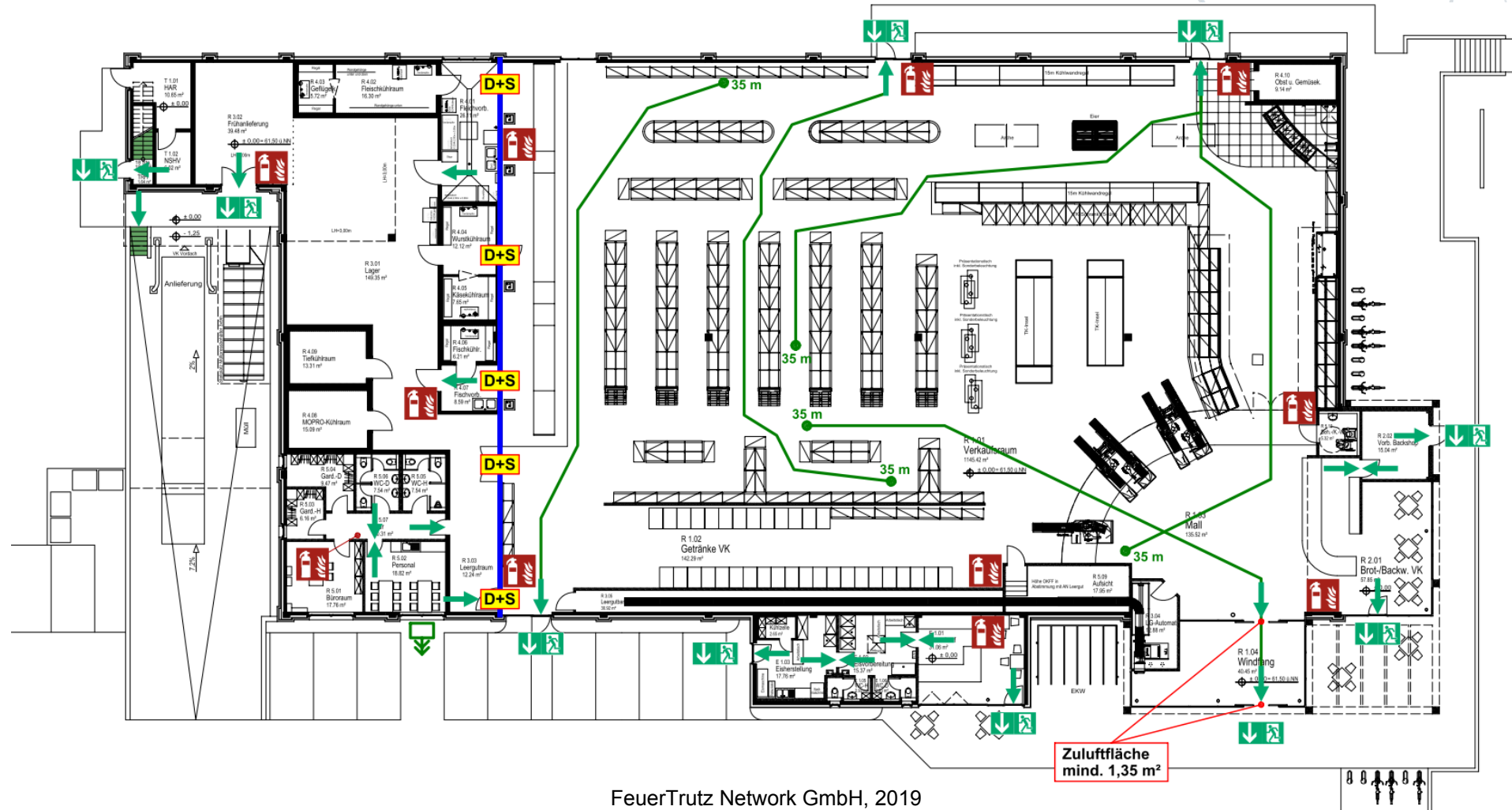
Praxisbeispiel 1: Discounter

- Gebäudelänge > 40,00 m ohne Brandabschnittsunterteilung
(Abweichung von § 28 HBauO)

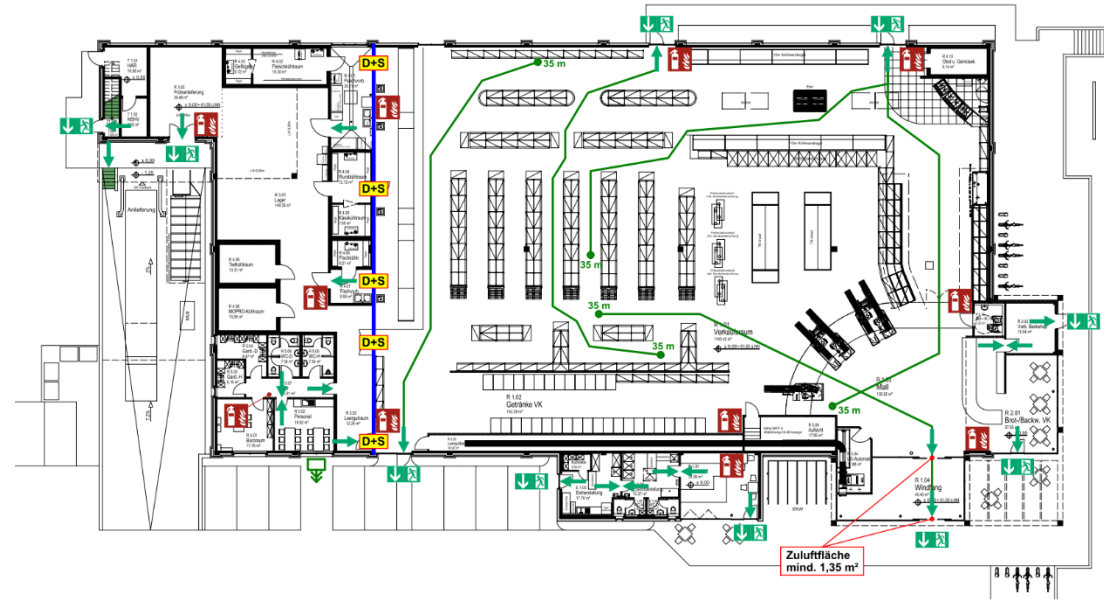


FeuerTrutz Network GmbH, 2019

Praxisbeispiel 1: Discounter



Praxisbeispiel 1: Discounter



	Brand- entstehung	Brand- ausbreitung	Rettung ermöglichen	Löscharbeiten gewährleisten
§ 28 HBauO Brandwände	☹️	✅	✅	✅

Praxisbeispiel 2: Kindergarten, EG+OG



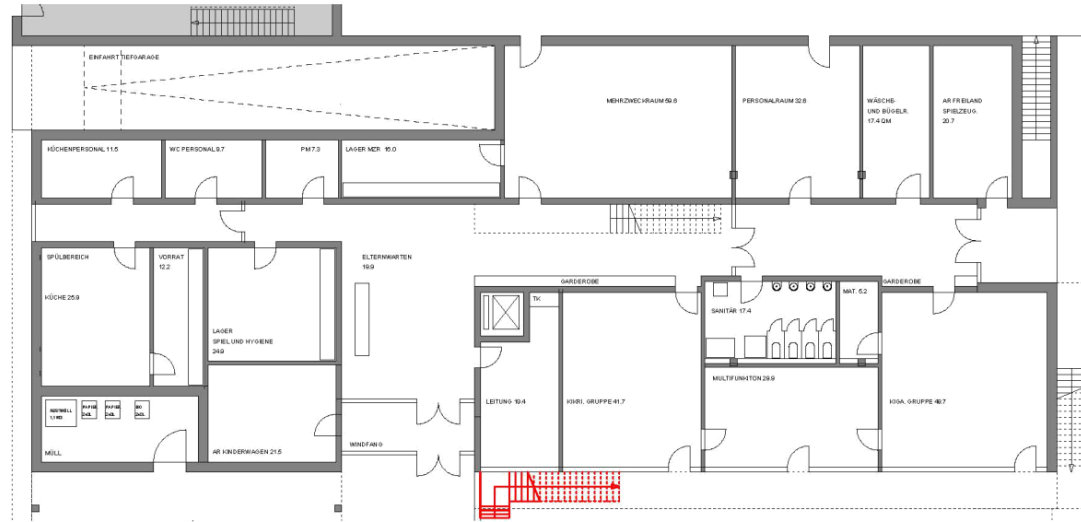
FeuerTutz Network GmbH, 2019

Praxisbeispiel 2: Kindergarten, EG+OG

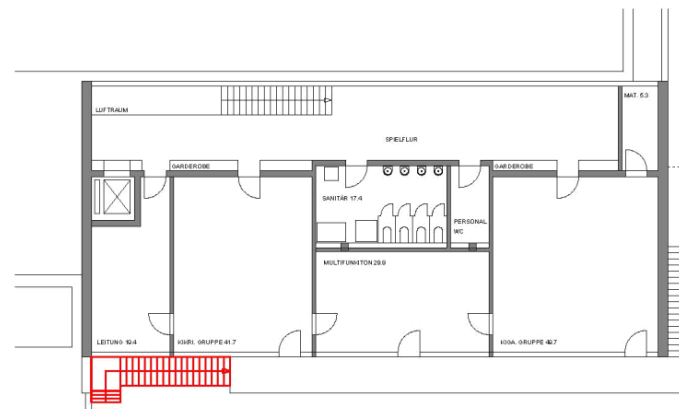
- Ungeschottete Deckenöffnung in einer Einheit > 400,00 m² (Abweichung von § 29 HBauO)
- Verzicht auf die Anordnung notwendiger Treppenräume (Abweichung von § 33 HBauO)
- Verzicht auf die Anordnung notwendiger Flure (Abweichung von § 34 HBauO)



Praxisbeispiel 2: Kindergarten, EG+OG



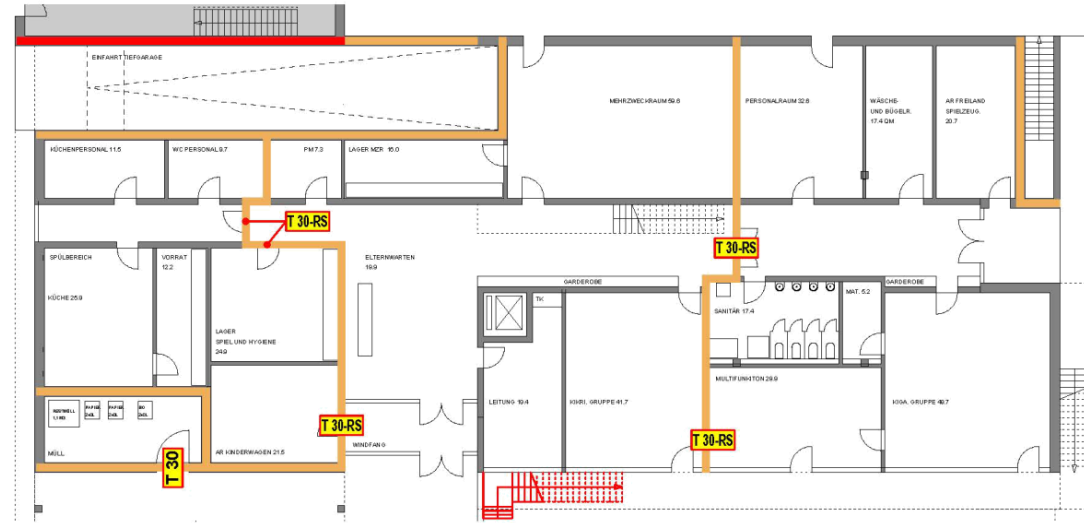
Erdgeschoss



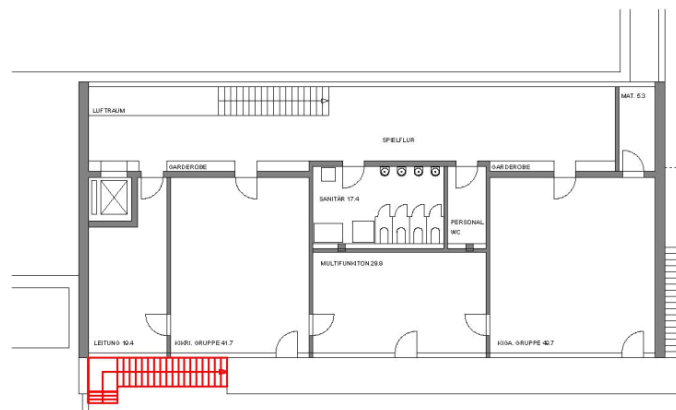
Obergeschoss

FeuerTutz Network GmbH, 2019

Praxisbeispiel 2: Kindergarten, EG+OG

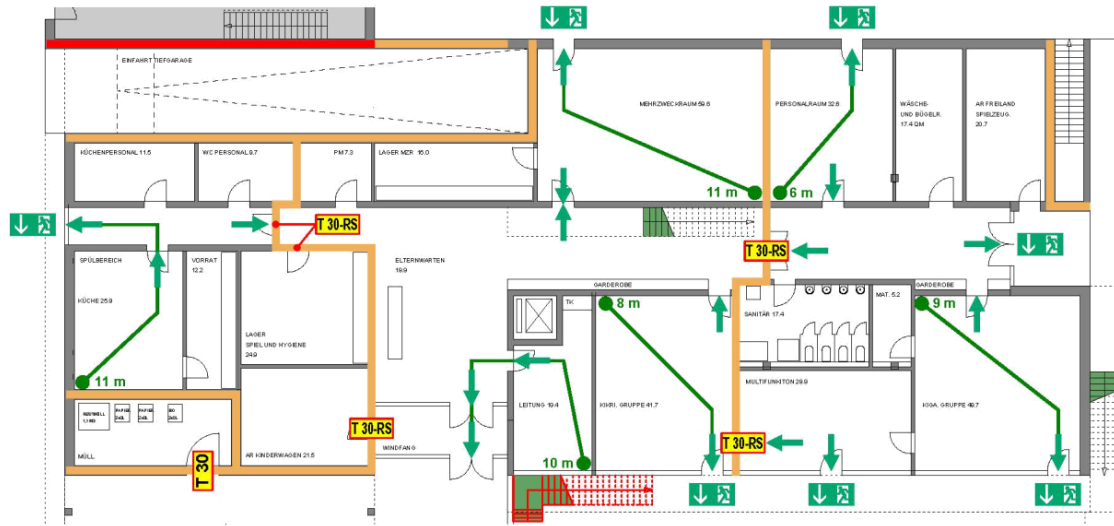


Erdgeschoss

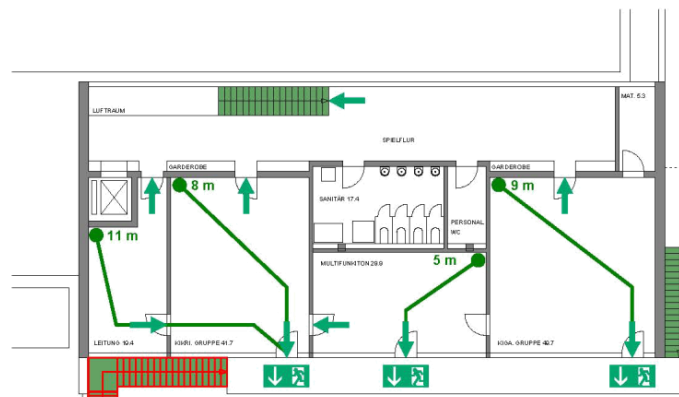


Obergeschoss

Praxisbeispiel 2: Kindergarten, EG+OG

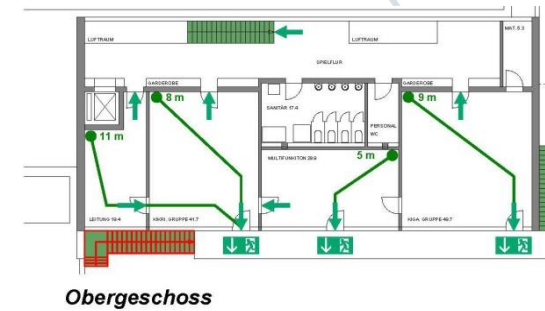
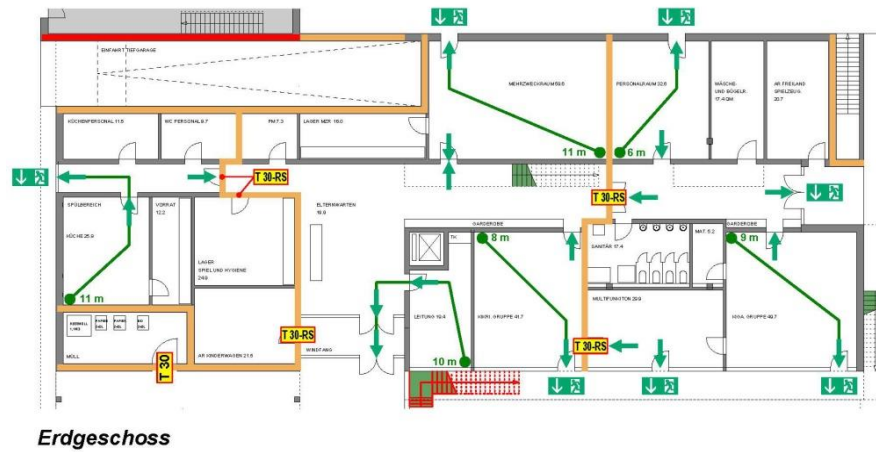


Erdgeschoss



Obergeschoss

Praxisbeispiel 2: Kindergarten, EG+OG



	Brand- entstehung	Brand- ausbreitung	Rettung ermöglichen	Löscharbeiten gewährleisten
§ 29 HBauO Decken	☹️	✅	✅	✅
§ 33 HBauO Treppenträume	☹️	😐	✅	✅
§ 34 HBauO Flure	☹️	☹️	✅	✅

FeuerTrutz Network GmbH, 2019

Praxisbeispiel 3: Rathausurm



Aussichtsplattform ~ 41,00 m über Straßenniveau

Holzstiege

Keine brandschutztechnische Trennung

Alleinige Erschließungsmöglichkeit

FeuerTrutz Network GmbH 2019

Praxisbeispiel 3: Rathausurm

- Keine feuerbeständige Tragkonstruktion nachweisbar
(Abweichung von § 25 HBauO)
- Keine Brandabschnittsbildung
(Abweichung von § 28 HBauO)
- Keine feuerbeständigen Geschossdecken nachweisbar
(Abweichung von § 29 HBauO)

FeuerTrutz Network GmbH, 2019



Praxisbeispiel 3: Rathausurm

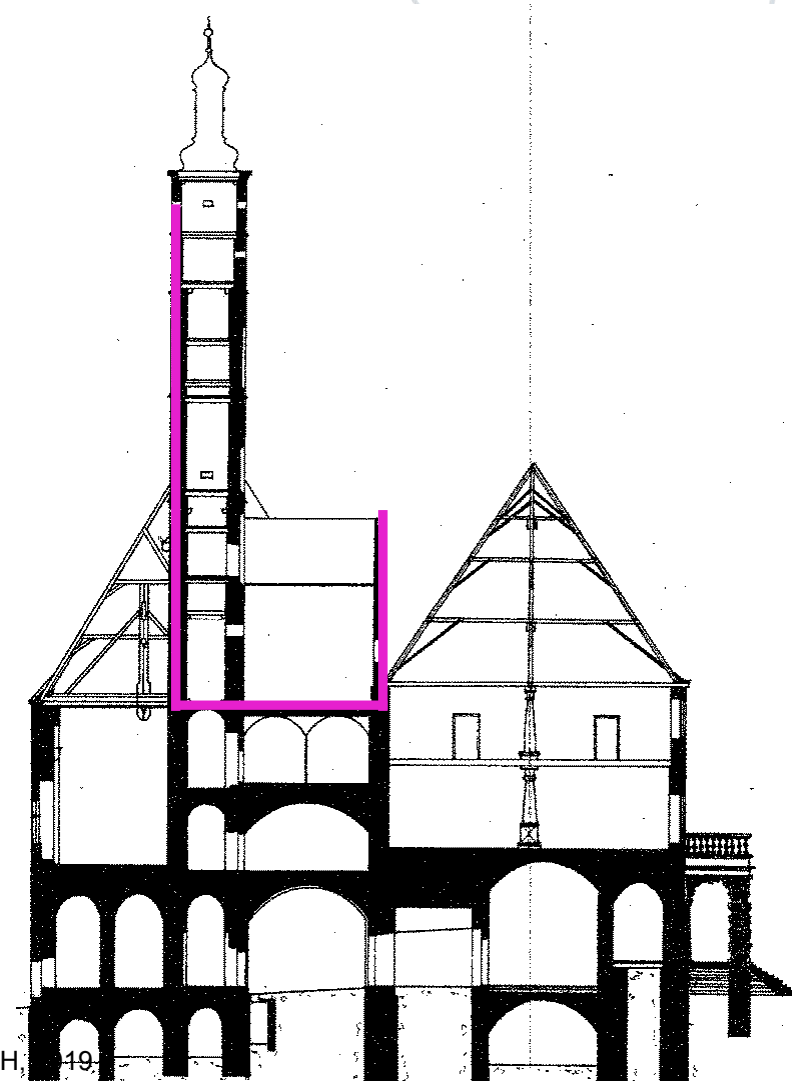
- Fehlender 2. Rettungsweg
(Abweichung von § 31 HBauO)
- Nicht klassifizierte notwendige Treppen
(Abweichung von § 32 HBauO)
- Fehlender Treppenraum,
Überschreitung der zulässigen Rettungsweglänge
(Abweichung von § 33 HBauO)



Praxisbeispiel 3: Rathausurm

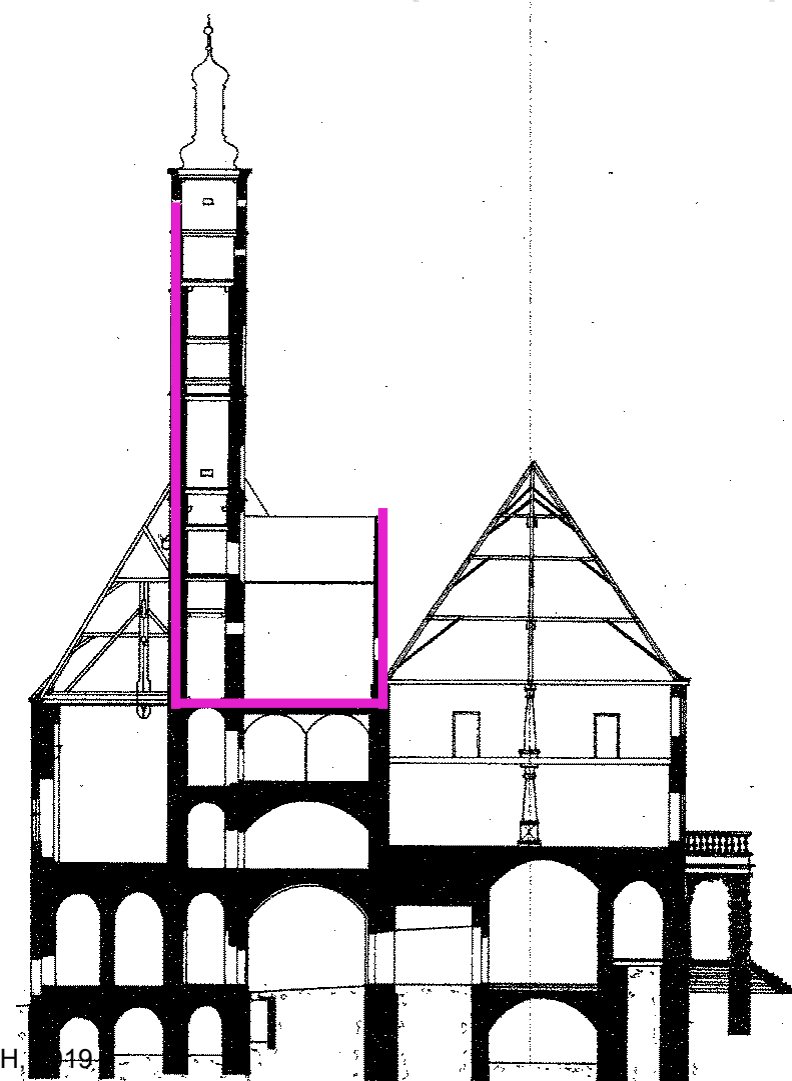
Maßnahmen:

- Flächendeckende automatische Brandmeldeanlage
- Konsequente brandschutztechnische Abtrennung des Turmbereiches
- Austausch bzw. Ertüchtigung der Treppenanlage



Praxisbeispiel 3: Rathausurm

- Anordnung einer anleiterbaren Stelle < 23,00 m über Straßenniveau
- Konsequenter Rückbau brennbarer Bauteile, Rückbau Zündquellen
- Festlegung verbindlicher betrieblicher Brandschutzmaßnahmen



Praxisbeispiel 3: Rathausurm

	Brand- entstehung	Brand- ausbreitung	Rettung ermöglichen	Löscharbeiten gewährleisten
§ 25 HBauO Tragwerk				
§ 28 HBauO Brandwände				
§ 29 HBauO Decken				
§ 31 HBauO Rettungswege				
§ 32 HBauO Treppen				
§ 33 HBauO Treppenräume				

Handlungsempfehlung für die Praxis

- Abweichungen und Erleichterungen erfordern eine umfassende und fachbezogene Risikoanalyse.
- Eine entsprechende Bewertung stellt eine Einzelfallentscheidung dar.
- Gleichwertige Lösung darf das bauordnungsrechtlich definierte Restrisiko nicht übersteigen.

Handlungsempfehlung für die Praxis

- Die geplante Lösung muss jedoch kein höheres Sicherheitsniveau bieten.
- Kein Nachweis eines „Null-Risikos“ erforderlich.
- Stellt eine Abweichung ggf. später einen Mangel im zivilrechtlichen Sinne dar?
- Vollständige Dokumentation erforderlich!

Fazit

Jede plausibel bewertete Abweichung und Erleichterung
macht unsere Gebäude sicherer!!!



FeuerTrutz Network GmbH, 2019

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Bildquellen:

Folien 5+6, 12+13: „Waage“ – Hammerzeichen der ehemaligen Sensenschmiede im Gstad, Martin Osen, (CC)

Folie 16: „Fontainebleau Hotel, the main lobby of the Fontainebleau Hotel, Miami Beach, Florida, USA, Acroterion (CC)

Folie 17: „Flughafen Düsseldorf - Terminal“, Axel Schwenke, (CC)

Folie 18: „High-end operating room“, Keeve (CC)

Folie 19: „Bahnhofshalle“, pixabay.com, (CC)



Dipl.-Ing. Matthias Dietrich

Rassek und Partner Brandschutzingenieure

FeuerTrutz Network GmbH, 2019